



**Merkblatt über die Arbeitszeiten in den Ausbildungsberufen
Bäcker-Konditor / Konditor-Confiseur / Detailhandel**

Bedingungen nach Arbeitsgesetz oder Gesamtarbeitsvertrag	Vereinbarung zwischen Ausbildungsbetrieb und dem Lernenden
<p>1. Wöchentliche Arbeitszeit Die wöchentliche Normalarbeitszeit richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische Bäcker-, Konditoren- und Confiseurgewerbe. Sie beträgt in der Regel 42 Stunden. Es gilt grundsätzlich die Fünftagewoche.</p>	<p align="center">..... Stunden/Woche</p>
<p>*2. Tägliche Arbeitszeit Die tägliche Arbeitszeit darf einschliesslich obligatorischen Unterricht und Überzeit nicht mehr als 9 Stunden betragen und darf diejenige der anderen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten. Die Arbeitszeit muss innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden bzw. bei Nachtarbeit innerhalb von 10 Stunden liegen. Es ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren. Die tägliche Ruhezeit von 12 Stunden ist auch nach Besuch der Berufsfachschule zu gewähren. Ausgleichsruhezeit für Nachtarbeit Auch Lernende haben gemäss ArG Art. 17b ArG Anspruch auf Ausgleichsruhezeit für Nachtarbeit.</p>	<p align="center">keine Abweichung möglich!</p>
<p>3. Pausen Die Arbeitszeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen: • ¼ Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 5½ Stunden • ½ Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden</p>	<p>Vormittag: Min. Nachmittag: Min.</p>
<p>4. Schulbesuch Bei ganztägigem Pflichtunterricht dürfen Lernende am gleichen Tag nicht zur Arbeit im Betrieb herangezogen werden. Ein ganzer Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als 9, ein halber nicht mehr als 5 Lektionen umfassen.</p>	<p align="center">keine Abweichung möglich!</p>
<p>*5. Nachtarbeit in den Produktionsberufen Da produktionsbedingt wesentliche Teile der Ausbildung nur während der Nacht vermittelt werden können, sind folgende Ausnahmen an höchstens 5 Nächten bezüglich Nachtarbeitsverbot pro Woche möglich: ab dem vollendeten Arbeitsbeginn frühestens um 4.00 Uhr 16. Altersjahr: vor Sonn- und Feiertagen frühestens um 3.00 Uhr ab dem vollendeten Arbeitsbeginn frühestens um 3.00 Uhr 17. Altersjahr: vor Sonn- und Feiertagen frühestens um 2.00 Uhr Achtung: Gemäss Art. 45 Abs. 1 der Verordnung zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) ist regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit nur bei einer ärztlich bescheinigten Eignung für Nachtarbeit möglich. Die Kosten für die medizinische Untersuchung sind vom Arbeitgeber zu tragen (Art. 12 Abs. 3 ArGV 5).</p>	<p>keine Abweichung möglich!</p> <p>Um Uhr Um Uhr Um Uhr Um Uhr</p> <p>Bitte wenden →</p>

Bedingungen nach Arbeitsgesetz oder Gesamtarbeitsvertrag	Vereinbarung zwischen Ausbildungsbetrieb und dem Lernenden
<p>*6. Sonntagsarbeit <i>Die Produktionsberufe und die Berufe im Detailhandel der Branche sind im Rahmen der beruflichen Grundausbildung in folgendem Umfang von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit befreit:</i></p> <p>Ab dem vollendeten 16. Altersjahr: höchstens 1 Sonntag pro Monat Ab dem vollendeten 17. Altersjahr: höchstens 2 Sonntage pro Monat</p> <p><i>Sonntagsarbeit bis zu einer Dauer von 5 Stunden ist durch gleich lange Freizeit auszugleichen. Dauert die Sonntagsarbeit länger als 5 Stunden, so ist im Anschluss an die tägliche Ruhezeit von 12 Stunden ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.</i></p>	<p>keine Abweichung möglich!</p>
<p>7. Überstundenarbeit <i>Überstunden dürfen nur im Rahmen des Zumutbaren zur Bewältigung ausserordentlicher Arbeit, saisonbedingter Arbeitshäufung sowie unvorhergesehener Ereignisse herangezogen werden.</i></p> <p><i>Geleistete Überstunden sind mit Freizeit auszugleichen oder zu entschädigen.</i></p>	
<p>*8. Überzeitarbeit <i>Lernende dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist (Art. 17 Abs. 2 ArGV 5). Lernende dürfen erst nach vollendetem 16. Altersjahr und innerhalb der täglichen Höchstarbeitszeit von 9 Stunden zur Überzeitarbeit angehalten werden.</i></p> <p><i>Geleistete Überzeit ist mit Freizeit innerhalb der folgenden 12 Monate auszugleichen oder zu entschädigen.</i></p>	
<p>9. Arbeitszeitkontrolle <i>Es ist eine Arbeitszeitkontrolle zu führen, aus der die effektiv geleistete Arbeitszeit (genauer Stundenplan, Pausen) hervorgeht. Die Aufzeichnungen sind monatlich durch den Ausbilder und den Lernenden (unter 18 Jahren auch vom gesetzlichen Vertreter) zu unterschreiben.</i></p>	
<p>10. Information und Anleitung <i>Lernende müssen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz von einer befähigten, erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden. Sie muss den Lernenden über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren und die zu treffenden Schutzmassnahmen informieren.</i></p>	

*Die in Ziffer 2, 5, 6 und 8 aufgeführten Regeln gelten nur für Lernende bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Art. 29 Abs. 1 ArG). Für ältere Lernende gelten die Bestimmungen des ArG.